

## Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

### – Informationen für Teilnehmende von ESF+-geförderten Projekten –

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

Dieses Informationsblatt wurden Ihnen von Ihrem Maßnahmenträger ausgehändigt, damit Sie einen ersten Überblick über Ihre Rechte im Zusammenhang mit der EU-GRC und UN-BRK erhalten. Es soll Ihnen helfen, Situationen zu erkennen, in denen gegen diese verstoßen wird. Genauere Informationen zu den einzelnen Punkten finden Sie in den vollständigen Texten der EU-GRC<sup>1</sup> und UN-BRK<sup>2</sup>.

**Hintergrund ESF+:** Seit 60 Jahren fördert die Europäische Sozialfonds Projekte, die Menschen bei der selbstbestimmten Gestaltung ihrer beruflichen Zukunft unterstützen. Die Teilnehmenden eignen sich dabei wertvolles Wissen und nützliche Kompetenzen an, um ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern.<sup>3</sup>

**Hintergrund EU-GRC und UN-BRK:** Die Europäische Union legt besonderen Wert darauf, dass bei der Umsetzung von ESF+-Förderung die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) eingehalten werden.<sup>4</sup> In Hessen ist man bestrebt, die Rahmenbedingungen für die ESF+-Förderung so zu gestalten, dass alle Geschlechter gleichbehandelt werden und jegliche Diskriminierung vermieden wird.

Während die EU-GRC die Grundrechte aller Menschen in der EU aufführt, werden in der UN-BRK diese Rechte aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen präzisiert. Im Kern geht es in beiden Fällen um die Grundpfeiler unseres demokratischen Miteinanders: Würde des Menschen, Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung.

**Einhaltung der Rechte:** Aus der EU-GRC und UN-BRK ergeben sich Rechte für Einzelpersonen sowie die Pflicht für Organisationen, diese Rechte einzuhalten und nicht zu verletzen. Bei der Antragsstellung haben alle ESF+-Projektträger versichert, dass sie in jeder Phase der geförderten Maßnahme die Einhaltung der EU-GRC und UN-BRK gewährleisten werden. Im Maßnahmenkontext bedeutet dies konkret:

<sup>1</sup> GRC (2000/C 364/01): [https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf).

<sup>2</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen mit Behinderungen: [https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschuere\\_UNKonvention\\_KK.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

<sup>3</sup> Weitere Informationen über ESF-Förderung in Hessen finden Sie unter [www.esf-hessen.de](http://www.esf-hessen.de).

<sup>4</sup> Die EU-GRC und UN-BRK gelten in ESF+-Förderung als grundlegende Voraussetzungen und die Verordnung der EU sieht ihre Einhaltung bei der Umsetzung aller kohäsionspolitischen Programme vor (Artikel 15 und Anhang III): <https://www.esf-hessen.de/resource/blob/esf-hessen/neuigkeiten/558482/429a51074e21b0abdcebc58f2849bdb8/dachverordnung-cpr-2021-2027-data.pdf>.

1. Bei der Auswahl der Teilnehmenden und während der Durchführung der geförderten Maßnahme darf niemand wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden (vgl. EU-GRC: Art. 21; UN-BRK: Art. 5 (2), 6 (1), 6 (2)).
2. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ist beim Zugang zur Maßnahme und der Durchführung zu entsprechen, sofern keine in der Maßnahme selbst liegenden Gründe dem entgegenstehen. Insbesondere sind bauliche Hindernisse zu vermeiden oder zu beseitigen und Unterrichts- und andere Lerninhalte inklusiv auszugestalten (vgl. UN-BRK: Art. 9, 24 (5), 27).
3. Frauen und Männer sind gleich zu behandeln. Angebote, die sich speziell an das unterrepräsentierte Geschlecht wenden, sind mit diesem Grundsatz vereinbar. Darüber hinaus ist für eine geschlechtergerechte Ausgestaltung der Maßnahme Sorge zu tragen (vgl. EU-GRC: Art. 23; UN-BRK Art. 6 (1), 6 (2)).
4. Die Teilnahme an der Maßnahme darf nicht erzwungen werden (vgl. EU-GRC: Art. 5 (2)).
5. Gesunde und sichere Arbeitsbedingungen sowie eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit ist zu gewährleisten. Dies gilt gleichermaßen für Teilnehmende, Mitarbeitende wie auch für Honorarkräfte. Im Hinblick auf jugendliche Teilnehmende, Mitarbeitende oder Honorarkräfte müssen die Arbeitsbedingungen altersadäquat sein und dürfen nicht zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung führen. Kinderarbeit ist ausgeschlossen (vgl. EU-GRC: Art. 31, 32).
6. Pädagogische Maßnahmen oder sonstige Anleitungen der Teilnehmenden, Mitarbeitenden oder Honorarkräfte dürfen unter keinen Umständen im Zusammenhang mit unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe stehen (vgl. EU-GRC: Art. 4).
7. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung ist zu achten. Dies gilt insbesondere auch bei aufsuchenden Angeboten im Rahmen der Maßnahme (vgl. EU-GRC: Art. 7).
8. Personenbezogene Daten von Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Dritten dürfen nur für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Die Personen haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Die Sicherheit der Datenverarbeitungsvorgänge ist in technischer und organisatorischer Hinsicht zu gewährleisten (vgl. EU-GRC: Art. 8).

**Beschwerdemöglichkeiten:** Bedauerlicherweise ist es dennoch nicht auszuschließen, dass es bei der konkreten Umsetzung der ESF+-Projekte zu Verstößen gegen die EU-GRC oder UN-BRK kommt. Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Grundrechte gemäß der EU-GRC oder UN-BRK während der Umsetzung eines aus dem ESF+-geförderten Vorhabens verletzt worden sind, können Sie sich auf der Website des ESF Hessen beschweren. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt und Sie haben die Möglichkeit, bei Ihrer Beschwerde anonym zu bleiben.

Ihre Verwaltungsbehörde ESF Hessen